

Sicherheit von begehbarem Spielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-020-23

November 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 20 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- eine Probe wurde aufgrund von Sicherheitsmängeln
- bei elf Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- neun Proben wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung
- drei Proben wegen Mängel hinsichtlich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf.

Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Unter anderem muss Spielzeug schwer entzündbar sein oder muss, sobald es Feuer gefangen hat, langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen.

Weiters muss Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 64,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	11	35,5	(21 %; 53 %)
beanstandet	20	64,5	(47 %; 79 %)
gesamt	31	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Eine Probe wurde aufgrund einer zu dünnen Verpackungsfolie beanstandet, die eine Erstickungsgefahr darstellen kann.

Hinweis – Zusammensetzung:

Bei drei Proben wurde ein Hinweis formuliert, dass der Messwert für die mittlere Foliendicke den rechtlich vorgegebenen Mindestwert zwar numerisch unterschreitet, dieser jedoch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht eindeutig unterschritten ist.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Kennzeichnungsmängel:

Insgesamt wurden elf Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel teilweise mehrfach beanstandet. Vier Proben wiesen eine lange Schnur auf, der dementsprechende Warnhinweis fehlte jedoch vollständig. Bei weiteren fünf Proben lag die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit über 30 mm/s und der damit erforderliche Warnhinweis fehlte oder war mangelhaft. Außerdem wurde eine Probe mit fehlender CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht.

Flammschutzmittel:

TCEP und TCPP waren in keiner der untersuchten Proben nachweisbar. TDCP konnte in zwei Proben, jedoch unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gehaltsgrenzwertes, nachgewiesen werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

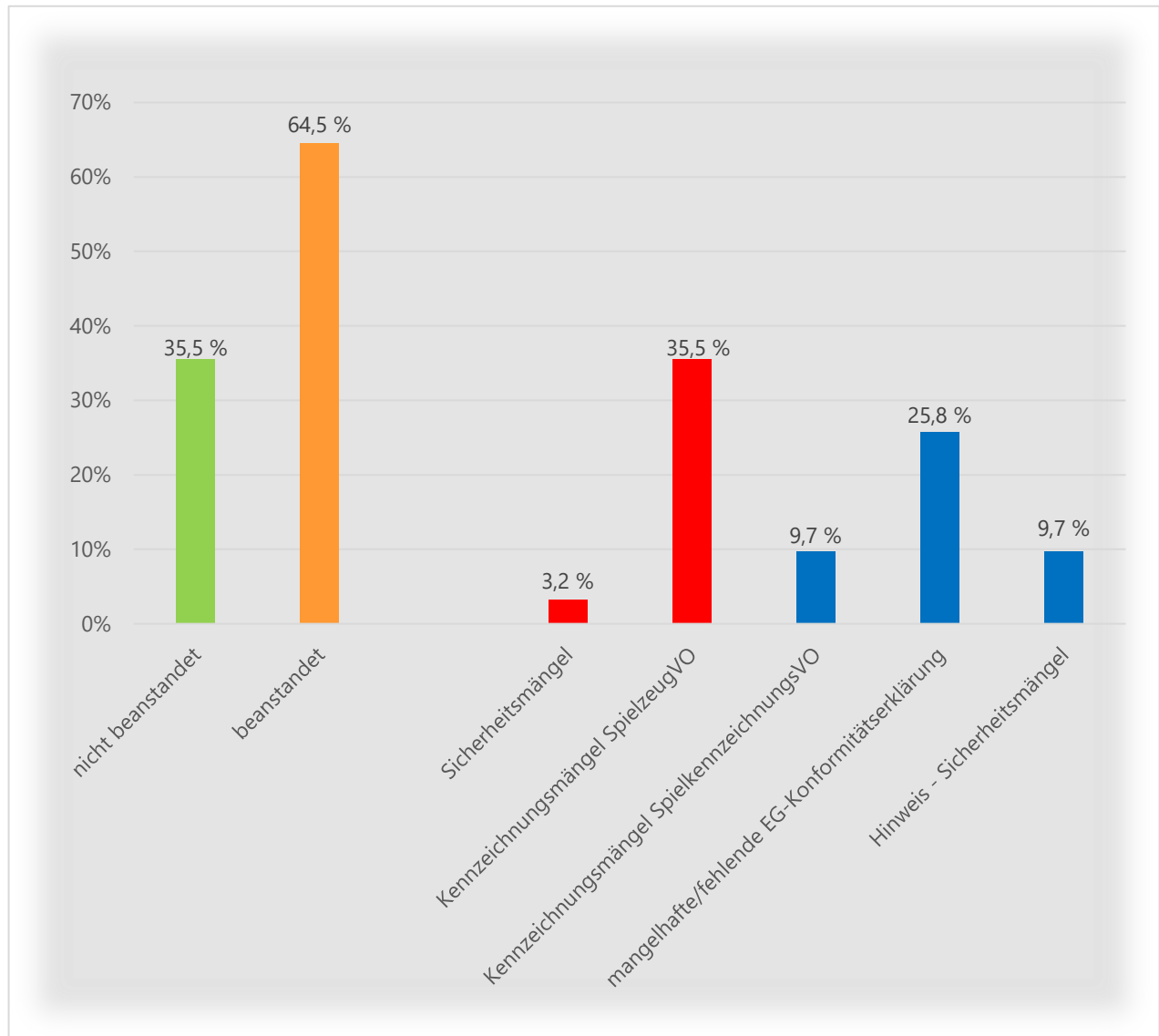


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf Gesamtprobenzahl)

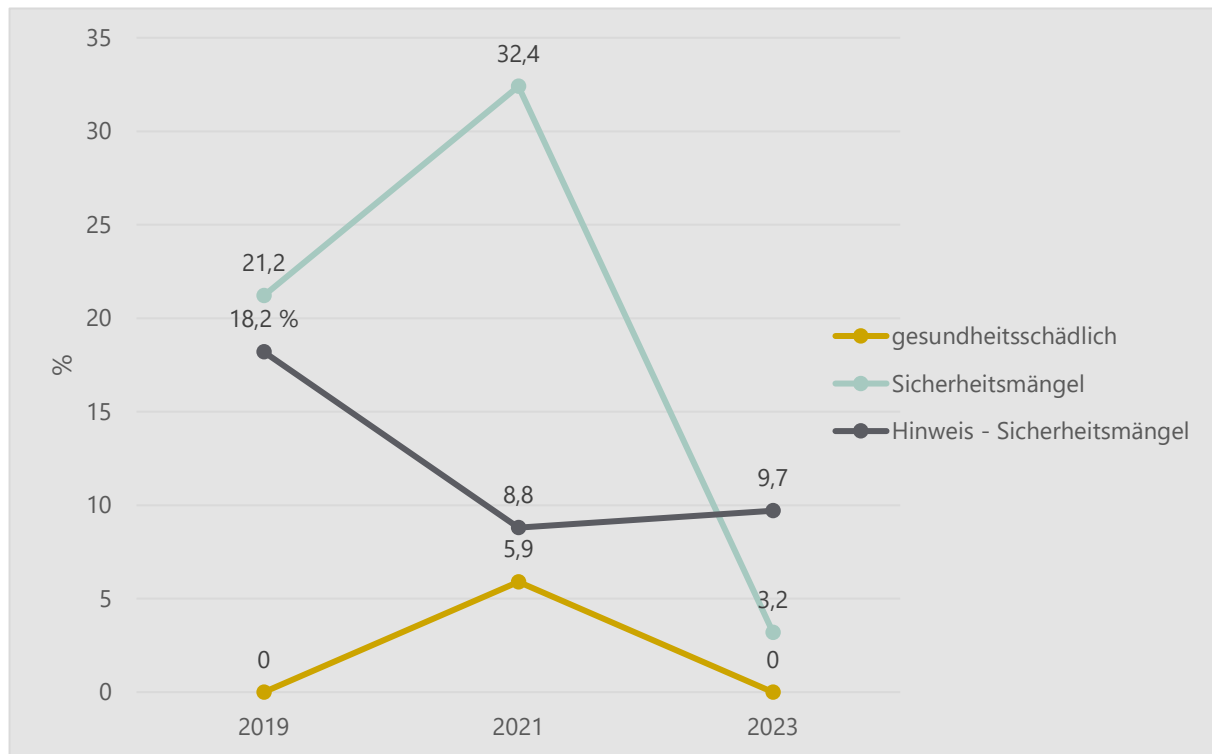


Abbildung 2: Vergleich der aktuellen Schwerpunkttaktion mit den 2019 bzw. 2021 durchgeführten Aktionen (A-014-19, A-025-21)